

ABTEILUNG UMWELT

Regierungspräsidium Stuttgart · Postfach 80 07 09 · 70507 Stuttgart

Stadt Heilbronn Büro des Baubürgermeisters Postfach 3440 74024 Heilbronn Stuttgart 17.01.2024
Name Eva Mayr
Durchwahl 0711 904-15513
Aktenzeichen RPS55-8850-110/28
(Bitte bei Antwort angeben)

Vorab per Email: Dezernat4@heilbronn.de

Ausnahmegenehmigung nach Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) zum Bebauungsplan 44C/15 "Innovationspark Steinäcker"

Ihr Antrag vom 13.07.2023

Ihr Az. 63.3/Vo-61.22-146412/2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Antrag vom 13.07.2023 ergeht folgende

# **Entscheidung:**

I. Das Regierungspräsidium Stuttgart als h\u00f6here Naturschutzbeh\u00f6rde erteilt gem\u00e4\u00df \u00e4 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG eine

#### **Ausnahme**

von den Verboten des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG und § 4 Abs. 1 Nr. 1 BArtSchV, wild lebende Tiere der besonders geschützten Art der Zauneidechse insbesondere



für das Abfangen und unvermeidbare Töten dieser Art zum Zwecke von Umsiedlungsmaßnahmen und für den Einzelfang von Zauneidechsen per Schlingenfang, so wie im Antrag vom 13.07.2023 beschrieben.

II. Es wird gemäß § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG eine

### **Ausnahme**

erteilt von den Verboten des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Art der Zauneidechse aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

III. Es wird gemäß § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG eine

#### Ausnahme

erteilt von den Verboten des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arte des Rebhuhns aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

- IV. Diese Entscheidung ergeht unter folgenden **Nebenbestimmungen**:
  - 1. Die Entscheidung Ziffer I zu Fang und Verbringung gilt ab dem Zeitpunkt ihrer Bekanntgabe bis zum 30.09.2024. Sollten Fang und Verbringung der Eidechsen bis dahin nicht antragsgemäß abgeschlossen sein, so ist frühzeitig eine Verlängerung dieser Entscheidung zu beantragen.
  - 2. Die Ausnahmen **Ziffer II und III** sind bis 31.12.2028 befristet.
  - 3. Zulässig zum Fang der betroffenen Zauneidechse sind der Handfang sowie der Fang mit Schlingen.
  - 4. Der Fang darf nur durch erfahrenes und geschultes Fachpersonal oder durch dieses eingewiesene Hilfspersonen erfolgen. Vor Aufnahme der Tätigkeit müs-

sen eventuelle Hilfspersonen auf den rechtlichen Schutz der zu fangenden Tierart als auch auf die hierzu erteilte Ausnahme und deren Nebenbestimmungen hingewiesen werden.

- 5. Ein Abfangen der Zauneidechsen aus dem Eingriffsbereich muss vor der Eiablage oder nach dem Schlupf der Jungtiere und bei geeigneten Witterungsverhältnissen erfolgen. Die ordnungsgemäße Durchführung ist durch eine ökologische Baubegleitung zu überwachen. Das Fangen der Tiere ist so schonend wie möglich durchzuführen und darf nur durch entsprechend geschultes Personal erfolgen. Die Tiere sind einzeln in Stoffsäckchen auf die Ersatzhabitatfläche zu verbringen.
- 6. Nach vollständiger Umsetzung der artenschutzrechtlichen Maßnahmen hat der Vorhabenträger der unteren und höheren Naturschutzbehörde unaufgefordert einen Abschlussbericht vorzulegen, in dem das Ergebnis der naturschutzfachlichen Bauüberwachung und die Umsetzung der Maßnahmen, die Anzahl der umgesetzten Tiere - getrennt nach Geschlecht und Alter - sowie aufgetretene Probleme dokumentiert sind.
- 7. Diese Entscheidung ist bei Durchführung der Arbeiten mitzuführen und berechtigten Personen auf Verlangen vorzuzeigen.
- 8. Sofern aus betriebstechnischen Gründen Abweichungen von dem vorgelegten Ausführungsplan erforderlich werden, sind diese der höheren Naturschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen. Diese entscheidet, ob die Änderungen als geringfügig einzustufen sind und von dieser Entscheidung abgedeckt sind.
- Zur Umsetzung und Kontrolle der erforderlichen Maßnahmen sind für die Zauneidechse und das Rebhuhn jeweils eine fachlich qualifizierte ökologische Baubegleitung einzusetzen.
- 10. Um gewährleisten zu können, dass angrenzend vorkommende Eidechsen nicht nachträglich in den Eingriffsbereich einwandern, sind die entfallenden Lebensräume vor Beginn der Abfangmaßnahmen mit einem Reptilienschutzzaun abzuzäunen. Der Reptilienschutzzaun muss für die Dauer der Bauarbeiten bestehen

bleiben und ist regelmäßig im Zuge der ökologischen Baubegleitung auf Funktionsfähigkeit zu prüfen. Ebenso die Funktionsfähigkeit des Reptilienschutzzaunes auf der Ersatzhabitatfläche. Ein Überwachsen des Reptilienschutzzaunes muss durch regelmäßige und angepasste Mahd verhindert werden.

- 11. Eine Umsiedlung der im Eingriffsbereich befindlichen Eidechsen auf die Ersatzhabitatfläche darf erst erfolgen, wenn diese ihre ökologische Funktion erfüllt.
- 12. Die Umsiedlung muss während der Aktivitätszeit der Eidechsen nach der Winterruhe (i.d.R. ab Mitte März) und bei geeigneten Witterungsverhältnissen (trocken und warm) erfolgen. Ein Abfangen der Eidechsen aus dem Eingriffsbereich muss vor der Eiablage oder nach dem Schlupf der Jungtiere erfolgen. Nur so kann gewährleistet werden, dass so wenig Individuen wie möglich im Eingriffsbereich verbleiben.
- 13. Auf der Eingriffsfläche ist so lange abzufangen bis über mind. drei Fangtage im Abstand von einer Woche zwei Tagen keine Tiere mehr gefangen werden. Erst danach kann der Eingriffsbereich durch die ökologische Baubegleitung freigegeben werden.
- 14. Zur Kontrolle der Maßnahmen sind die Ersatzhabitatflächen der höheren Naturschutzbehörde, zwei Wochen nach Erteilung der artenschutzrechtlichen Ausnahme, in Form von Shape-Dateien im UTM Koordinatensystem (ETRS89 / UTM Zone 32N) zu übermitteln.
- 15. Die Ersatzhabitatfläche ist entsprechend den Ausführungen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung vom 28.02.2023 und dem Ausführungsplan zur Umsetzung von FCS-Maßnahmen für die Zauneidechse vom 24.05.2023 herzurrichten. Eventuelle Bestimmungen seitens der unteren Naturschutzbehörde sind umzusetzen. Die Ausführung der Arbeiten ist durch die ökologische Baubegleitung zu überwachen.
- 16. Die Funktionsfähigkeit des Reptilienschutzzaunes auf der Ersatzhabitatfläche ist regelmäßig durch die ökologische Baubegleitung zu überprüfen. Ein Überwachsen des Reptilienschutzzaunes muss durch regelmäßige und angepasste Mahd verhindert werden.

- 17. Im Rahmen der Erfolgskontrolle ist ein alljährliches Monitoring erforderlich (zur Dauer siehe nachfolgender Punkt). Das Monitoring umfasst eine jährliche Bestandsaufnahme der Maßnahmenfläche (Vegetationsentwicklung und Bestand Eidechsen). Im Zuge des Monitorings wird die vollständige Funktionsfähigkeit der Maßnahmen für die Eidechsen überprüft. Die Ergebnisse des Monitorings sind in einem Bericht zu dokumentieren; der Bericht muss über Populationsgröße und -struktur, Habitat-struktur und eventuelle Beeinträchtigungen Aufschluss geben sowie bei fehlender Erreichung der Funktionsfähigkeit der Maßnahmen Lösungsmöglichkeiten aufzeigen. Der Bericht ist der unteren/höheren Naturschutzbehörde unaufgefordert bis zum 31.12. eines jeden Jahres vorzulegen.
- 18. Grundsätzlich ist für die Zauneidechse ein mindestens fünf jähriges Monitoring erforderlich. Das Monitoring kann erst beendet werden, wenn am Aussetzungsort Populationsgröße und –struktur den Verhältnissen am Fangort entspricht. Der Zielbestand ist mindestens die Anzahl der geschätzten Individuen bei der Erfassung. Sind bei der Umsiedlung mehr Individuen als zuvor geschätzt umgesiedelt worden, so gilt diese Anzahl als Zielbestand. Das Monitoring kann frühestens nach drei Jahren beendet werden, wenn sich der Zielbestand bereits dann eingestellt haben sollte. Nach Ablauf des 3- bzw. 5-jährigen Monitorings wird auf Grundlage der bis dahin zusammengetragenen Ergebnisse mit der Genehmigungsbehörde erörtert, ob eine Fortsetzung des Monitorings erforderlich ist.
- 19. Für das Monitoring ist eine standardisierte Erfassung durch Sichtbeobachtung mit langsamem und ruhigem Abgehen der Fläche aller für die Eidechsen geeigneten Flächen, dem gezielten Absuchen von als Verstecken geeigneten Strukturen, dem Umdrehen von Steinen, Erfassung der für Reptilien wichtigen Habitatstrukturen wie Sonnen-, Ruhe-, Eiablage- und Überwinterungsplätze sowie der Fortpflanzungs- und Jagdhabitate durchzuführen. Es müssen vier flächendeckende Begehungen bei trocken-warmen Witterungsverhältnissen durchgeführt werden. Mindestens eine Begehung ist im Spätsommer durchzuführen, um den Reproduktionserfolg überprüfen zu können.
- 20. Sollte sich im Zuge des Monitorings herausstellen, dass weniger Zauneidechsen als erforderlich nachgewiesen werden können, so sind die im Zuge des Risikomanagements vorgesehenen Maßnahmen umzusetzen.

- 21. Für den Verlust einer Fortpflanzungsstätte des Rebhuhns sind die in den Faunistischen Untersuchungen mit spezieller artenschutzrechtlicher Prüfung vom 28.02.2023 festgelegten FCS-Maßnahmen (Anlage ein- und zweijährige Brachen bzw. Blühstreifen im hälftigen Anteil, kein Einsatz von Düngemittel und Pestiziden) auf den Flurstücken Nr. 824, 883 und 8259 der Gemarkung Heilbronn Kirschhausen im Gesamtumfang von ca. 1,33 ha umzusetzen.
- 22. Als Vermeidungsmaßnahme muss die Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit des Rebhuhns, also zwischen 15.09. und dem 28/29.02. stattfinden. Der Zeitraum zwischen Revierbesetzung und Baubeginn ist durch geeignete Vergrämungsmaßnahmen (Flatterband; Anlage Schwarzbrache, Abschieben Oberboden) zu versehen.
- 23. Zur Überprüfung der Wirksamkeit und des Maßnahmenerfolgs der ergriffenen Maßnahmen sind in den Jahren 1, 3 und 5 nach Umsetzung der Maßnahmen Kontrollen zum Nachweis des Rebhuhns gemäß dem Methodenstandard nach SÜDBECK et al. (2005) durchzuführen. Außerdem ist auch bereits vor Umsetzung der FCS-Maßnahme eine Bestandsaufnahme im Maßnahmenbereich durchzuführen, um später eine tatsächliche Zunahme ("Nachverdichtung") an Rebhuhn-Revieren nachweisen zu können.
- 24. Der Erlass weiterer Nebenbestimmungen sowie die nachträgliche Änderung oder Ergänzung der oben genannten Nebenbestimmungen bleiben vorbehalten. Dies gilt insbesondere zur Einleitung von erforderlich werdenden Gegenmaßnahmen bzw. zusätzlicher Maßnahmen bei mangelndem Erfolg von artenschutzrechtlichen Maßnahmen.
- 25. Diese Entscheidung wird widerruflich erteilt.
- V. Diese Entscheidung ergeht gebührenfrei.

# Begründung

I.

Die Antragstellerin begehrt mit Schreiben vom 13.07.2023 eine Ausnahme von den Bestimmungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG und der BArtSchV für den Bebauungsplan 44C/15 "Innovationspark Steinäcker" in Heilbronn.

Nach einem landesweiten Wettbewerbsverfahren hat die Landesregierung entschieden, den Innovationspark Künstliche Intelligenz (KI) Baden-Württemberg in Heilbronn zu realisieren. Im Rahmen der Umsetzung des Bebauungsplans erfolgen Eingriffe in landwirtschaftlich genutzte Flächen sowie kleinräumig in Gehölzbestände und Saumstrukturen. In diesem Zusammenhang entfällt von Rebhuhn und Zauneidechse besiedelter Lebensraum.

Für Zauneidechsen ist Ersatzlebensraum im Bereich des Flurstücks Nr. 2490/9, ca. 7 km westlich des Geltungsbereichs des Bebauungsplans vorgesehen, so dass es erforderlich wird, die Tiere abzufangen und umzusiedeln. Für Rebhühner ist ebenfalls die Anlage einer Ausgleichsfläche vorgesehen. Diese liegt ca. 7 km entfernt auf den Flurstücken Nr. 824, 883, 8259 Gemarkung Heilbronn-Kirschhausen und hat einen Umfang von insgesamt 1,33 ha.

Vor diesem Hintergrund werden artenschutzrechtliche Ausnahmen für Zauneidechsen und Rebhuhn beantragt, ebenso eine Ausnahme für den Schlingenfang der Zauneidechsen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf die Akte des Regierungspräsidiums Bezug genommen.

II.

Das Regierungspräsidium Stuttgart ist für die Erteilung von Ausnahmen nach § 45 Abs. 7 und § 4 Abs. 3 Nr. 2 BArtSchV gemäß § 58 Abs. 3 Nr. 9 lit. d Naturschutzgesetz Baden-Württemberg zuständig. Die Zauneidechse ist in Anlage IV der FFH-Richtlinie aufgeführt und nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 lit. b BNatSchG eine streng geschützte Art. Beim Rebhuhn handelt es sich um eine besonders geschützte Art, § 7 Abs. 2 Nr. 13 lit. b lit. bb BNatSchG.

III.

1. Nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist es verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder

ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen. Und es ist nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Trotz aller vorgeschlagenen Vermeidungsmaßnahmen kann die Erfüllung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG hinsichtlich der Zauneidechsen und der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 hinsichtlich der Zauneidechsen und des Rebhuhns hier nicht verhindert werden. Denn zum Einen ist vor Durchführung des Vorhabens im Eingriffsbereich der Fang (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) und das Verbringen von Eidechsenindividuen in ein Ersatzhabitat geplant. Des Weiteren ist im Rahmen der Baufeldfreimachung und der Baumaßnahmen die Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Zauneidechse und Rebhuhn möglich (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG).

Von den Verboten des § 44 Abs.1 Nr. 1 und 3 BNatSchG kann gemäß § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden. Allerdings darf die Ausnahme nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Population einer Art nicht verschlechtert. Weitergehende Anforderungen des Art. 16 Abs. 1 FFH-Richtlinie sind zu beachten.

Voraussetzung des Ausnahmegrundes "zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher wirtschaftlicher oder sozialer Art" ist nicht, dass Sachzwänge vorliegen, denen niemand ausweichen kann. Es reicht vielmehr ein durch Vernunft und Verantwortungsbewusstsein geleitetes staatliches Handeln aus (vgl. BVerwG, Urt. vom 12.03.2008 – 9 A 3.06). Der Gesetzgeber sieht dabei ein grundsätzliches öffentliches Interesse im Schutz der Natur und der bedrohten Tierarten. Ein anderes öffentliches Interesse müsste im konkreten Fall also das des Naturschutzes überwiegen, um eine Ausnahme zu rechtfertigen.

Ein solches Interesse ist vorliegend überzeugend dargelegt worden. Mit der Planung wird dem Bedarf an notwendigen Entwicklungen im Bereich der künstlichen Intelligenz (KI) und der Weiterentwicklung und Neuansiedlung entsprechender Unternehmen Rechnung getragen.

Bei der im vorliegenden Fall vorzunehmenden Abwägung zwischen den vom Antragsteller geltend gemachten Belangen des öffentlichen Interesses und den Belangen des Artenschutzes wird ersteren ein Überwiegen beigemessen: Zur Ansiedelung des Innovationsparks Künstliche Intelligenz (KI) Baden-Württemberg sind Beeinträchtigungen von betroffenen Individuen der Zauneidechse, die aller Voraussicht nach geringfügig sein werden, in Kauf zu nehmen. Die im Antrag konkretisierten Maßnahmen sind geeignet, ein neues, artspezifisches Habitat für die Art herzustellen. Es ist auch eine Nachjustierung durch zusätzliche Nebenbestimmungen bei unvorhergesehenen Schwierigkeiten der Umsetzung der Maßnahmen möglich.

Nach Umsetzung des Bebauungsplans ist aufgrund der vorhandenen und neu entstehenden Habitatstrukturen aus naturschutzfachlicher Sicht davon auszugehen, dass eine größere und reproduktionsfähige Lokalpopulation der Zauneidechse verbleibt, so dass keine wesentliche Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population anzunehmen ist. Der Erfolg der Maßnahme ist zur Absicherung durch ein mehrjähriges Monitoring zu begleiten.

Was die vorhandene Population des Rebhuhns anbetrifft, kommt es zum Verlust von Ackerflächen, Wiesenwegen und deren Saumstrukturen, was zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Nahrungshabitate und damit auch der Funktionsfähigkeit der Fortpflanzungsstätte führt. Vermeidungsmaßnahmen sind durch Minimierung der Baufeldgröße und einem Zeitpunkt der Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit möglich.

Ein Ausweichen auf angrenzende, von der Habitatausstattung geeignete Flächen ist nicht möglich, da diese bereits nachweislich durch die Art besetzt sind. Zur Sicherung der ökologischen Funktionsfähigkeit ist aus fachlich-ökologischer Sicht eine Maßnahme im Umfang von mindestens 1 ha erforderlich. Dies wird entsprechend durch die Anlage einer Ausgleichsfläche, wie im Antrag nebst Anlagen genannt, erfolgen. Die vorgelegten Maßnahmen zur Ausgleichsfläche (Anlage ein- und zweijähriger Blühbrachen mit jeweils hälftigem Anteil; Verzicht Düngemittel- und Biozid-Einsatz) entsprechen dem aktuell fachlichen Standard und sind geeignet, die entfallenden Habitate im Nahbereich zu ersetzen und die besiedelbaren Strukturen im räumlichen Umfeld zu erweitern. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der baden-württembergischen Rebhuhn-Population ist somit nicht zu erwarten.

2. Auch die übrigen Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 S. 2 BNatSchG sind demnach erfüllt. Nach Abwägung aller natur- und artenschutzrechtlichen Belange ist

zusammenfassend festzustellen, dass im Rahmen der Ermessensausübung eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 5 BNatSchG unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt werden kann.

3. Nach § 45 Abs. 7 S. 2 BNatSchG darf die Ausnahme nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind. Zu untersuchen sind denkbare Standortoder Ausführungsvarianten. So kann es geboten sein, eine Alternative zu wählen, bei der gewisse Abstriche an den Grad der Zielvollkommenheit einer Planung hinzunehmen sind, wenn sich auf diese Weise eine in Bezug auf den Artenschutz schonendere Variante verwirklichen lässt.

Hierzu hat die Antragstellerin nachvollziehbar dargelegt, dass zumutbare Alternativen zu dem geplanten Vorgehen nicht gegeben sind. Insbesondere stehen außer den Flächen im Gewann Steinäcker der Stadt Heilbronn keine ausreichend großen und zusammenhängenden Flächen zur Ansiedlung des Innovationsparks zur Verfügung, unter den Gesichtspunkten Umweltauswirkung und Flächenverbrauch sind keine besseren Varianten vorhanden.

### IV.

1. Eine Ausnahme nach § 4 Abs. 3 Nr. 2 BArtSchV kann erteilt werden.

Nach § 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BArtSchV ist es verboten, wild lebende Tiere der besonders geschützten Arten und der nicht besonders geschützten Wirbeltierarten, die nicht dem Jagd- oder Fischereirecht unterliegen, mit Fallen nachzustellen, sie anzulocken, zu fangen oder zu töten. Gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 2 BArtSchV kann die zuständige Behörde im Einzelfall eine Ausnahme von den Verboten des § 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 BArtSchV zulassen, soweit dies zum Schutz der heimischen Tier- und Pflanzenwelt erforderlich ist, der Bestand und die Verbreitung der betreffenden Population oder Art dadurch nicht nachteilig beeinflusst wird und sonstige Belange des Artenschutzes, insbesondere Artikel 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie (RL 92/43/EWG) nicht entgegenstehen.

Diese Voraussetzungen liegen im vorliegenden Fall vor. Der Schlingenfang ist gegenüber dem Fallenfang zu bevorzugen, da die Fangart insgesamt als weniger belastend für die Individuen einzustufen ist.

Auch die übrigen Ausnahmevoraussetzungen des § 4 Abs. 3 BArtSchV liegen vor, insbesondere wird der Bestand und die Verbreitung der Zauneidechsenpopulation durch den Schlingenfang nicht nachteilig beeinflusst.

auszugehen, dass es zu keinen erheblichen Störungen kommt und der Nutzen der Methoden für die Arten und lokalen Populationen die Beeinträchtigungen der Individuen überwiegt. Das Vorhaben wird bei Einhaltung der Nebenbestimmungen von fachlicher Seite befürwortet.

٧.

Die Nebenbestimmungen sind erforderlich, um die im Rahmen des Eingriffs auftretenden Beeinträchtigungen auf ein unvermeidbares Maß zu beschränken, um die vorgesehenen Maßnahmen fachgerecht umzusetzen und um eine Vollzugskontrolle zu gewährleisten.

VI. Diese Entscheidung ergeht gemäß § 10 Abs. 2 des Landesgebührengesetzes (LGebG BW) gebührenfrei.

Die untere Naturschutzbehörde bei der Stadt Heilbronn erhält eine Kopie dieser Entscheidung.

## Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Stuttgart, Augustenstraße 5, 70178 Stuttgart, Klage erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Eva Mayr

## Hinweis(e):

Diese Entscheidung ergeht unbeschadet privater Rechte Dritter. Sie ersetzt keine nach anderen Vorschriften möglicherweise erforderliche Gestattung.